

## H&R OWS ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR ALLGEMEINE WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN

Stand 01.01.2004

Diese zusätzlichen H&R OWS Bedingungen gelten in Verbindung mit „Allgemeine Einkaufsbedingungen H&R“ in der jeweils aktuellen Fassung.

### 1. Geltungsbereich, Bestandteile des Auftrages

Es gelten bei Widersprüchen nachrangig:

Die Bestimmungen des Auftrags Schreibens sowie die Beschreibung der Leistung (Leistungsverzeichnis) einschließlich zusätzlicher technischer Vorbemerkungen nebst der zugehörigen Zeichnungen und ggf. Verhandlungsprotokoll.

### 2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Auftragsabwicklung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit nicht anders vereinbart, berechtigen Unter- bzw. Überschreitungen des Mengenansatzes nicht zur nachträglichen Änderung der Einheitspreise. Evtl. Erschweriszuschläge - gleich aus welchem Grund - werden nicht gewährt.

Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild des Hauptauftrages entsprechen.

### 3. Änderung der Leistung / vorzeitige Beendigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. In diesem Fall wird eine der bis dahin erbrachten Leistung angemessene Vergütung gezahlt. Dem Auftragnehmer steht ein Anspruch erst nach Übergabe aller bis dahin vorliegenden Arbeitsergebnisse zu. Bei Kündigungen des Auftraggebers aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 4. Ausführungsunterlagen

Es ist Sache des Anbieters bzw. Auftragnehmers, die für die Ausführung der Aufträge bzw. Erstellung des Angebotes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vom Auftraggeber anzufordern.

Bei Widersprüchen zwischen der Beschreibung der Leistung und der Ausführungszeichnung ist stets die sich aus der Ausführungszeichnung ergebende Leistung anzubieten und auszuführen.

Sämtliche dem Anbieter bzw. dem Auftragnehmer überlassene Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Vertragsabwicklung (bzw. wenn ein Auftrag nicht erteilt wird) unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen ist als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darf weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene Zwecke verwertet werden. Fotografieren, Filmen sowie Anfertigen von Zeichnungen von Projekten ist nur mit Erlaubnis gestattet.

Weitere notwendige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen; durch Auftraggeber-Genehmigung wird der Auftragnehmer von seiner Gewährleistungspflicht keinesfalls entbunden.

#### 5. Vertreter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft zu benennen, der vom Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen einfordern bzw. veranlassen kann. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.

Der Auftraggeber kann den Austausch des Auftragnehmer-Vertreters und/oder der Mitarbeiter verlangen, wenn diese sich als unqualifiziert erweisen bzw. für den Auftraggeber unzumutbar sind.

#### 6. Arbeitssicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer- verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften und zwar insbesondere der in Ziffer 3 der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen H&R“ genannten Bestimmungen, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Bei gravierenden Verstößen ist der Auftraggeber zur fristlosen des Vertrages berechtigt.

Erleiden der Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf Auftraggeber-Gelände oder in den /-Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so kann daraus ein Schadensersatzanspruch gegen den Auftraggeber nur dann hergeleitet werden, wenn dem Auftraggeber zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort dem Auftraggeber anzuzeigen.

Die vorerwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.

#### 7. Schutzrechte

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen wegen Verletzung fremder Schutzrechte oder Ausstattungen infolge der Abnahme oder Benutzung des Werkes freizuhalten und ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen.



Berührt die Auftragserfüllung eigene Schutzrechte des Auftragnehmers, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Auftragsausführung zugleich das unwiderrufliche Recht ein, die betroffenen Schutzrechte uneingeschränkt und kostenlos mit dem Werk zu benutzen.

### 8. Dokumentation, Abnahme

Der Auftraggeber kann verlangen, dass ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsergebnisses und damit Voraussetzung für die Abnahme die Erstellung einer vollständigen Dokumentation durch den Auftragnehmer ist. Umfang und inhaltliche Gestaltung bestimmen sich nach den Vorgaben des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer übergibt die vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten.

Sofern eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt diese durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers nach Übergabe und Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit der vollständig dokumentierten Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse zur erneuten Abnahme vorzulegen.

Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung bei der letzten Teillieferung.

### 9. EDV-Datenträger

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Kommunikationen, die auf EDV-Datenträgern gespeichert und an den Auftraggeber gerichtet werden, frei von Schadensprogrammen sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen.

Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

### 10. Datenspeicherung, Werbung

Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des BDSG zu verarbeiten.

Der Auftrag darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.